

**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbauordnung - BauO NW)**

Vom 10.09.1998

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.09.1998 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. GV. NRW. S. 982) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt erhebt Geldbeträge nach § 51 Abs. 6 BauO NW von Bauherren, die ihrer Stellplatzverpflichtung aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen nicht nachkommen. Durch die Zahlung des Geldbetrages wird ein individuelles Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen nicht erworben.

**§ 2
Festsetzung der Gebietszonen**

Für die Zahlung eines Geldbetrages gem. § 51 Abs. 6 der BauO NW werden hiermit drei Gebietszonen festgesetzt. Die einzelnen Gebietszonen sind in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Plan (Maßstab 1:10.000) durch farbige Umrandungen dargestellt, und zwar

Gebietszone I - rote Farbe
Gebietszone II - gelbe Farbe
Gebietszone III - blaue Farbe.

**§ 3
Festsetzung der Ablösungsbeträge**

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I auf	4.500,00 €
in der Gebietszone II auf	3.000,00 €
in der Gebietszone III auf	2.000,00 €

festgesetzt.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der BauO NW vom 09.04.1985 außer Kraft.

Anlage zu TOP 4

